IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2016

Nr. 2016/976

Änderung der Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes

---

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 62 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[1]) vom 8. Juni 1986 haben die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Mitglieder von Behörden und Beamten bei Amtsantritt das Amtsgelübde abzulegen. Die Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes[2]) vom 19. April 2005 legt in § 2 fest, welche Beamten und Beamtinnen vor wem das Amtsgelübde abzulegen haben. Mit KRB Nr. RG 009/2008 vom 13. Mai 2008 wurde beschlossen, dass der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz neu vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates für die Dauer von jeweils einer Amtsperiode von 4 Jahren zu wählen ist. Dabei wurde vergessen, § 2 der Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes entsprechend anzupassen. Mit der Änderung wird dies nachgeholt.

§ 4 Satz 2 der Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes[3]) legt fest, dass die Gerichtsverwaltung dem Ratssekretariat Meldung über die geleisteten Amtsgelübde bei den Gerichten erstattet. Die Information ist für die Parlamentsdienste ohne Bedeutung. Es genügt, wenn die Gerichtsverwaltung Buch über die bei den Gerichten geleisteten Amtsgelübden führt. § 4 Satz 2 wird daher ersatzlos gestrichen.

2. Beschluss

Die Änderungen der Weisung werden beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Weisungstext

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) BGS 126.321.
[3]) BGS 126.321.

Verteiler RRB und Weisung

Beauftragte für Information und Datenschutz
Gerichtsverwaltung
Parlamentsdienste
GS/BGS
Amtsblatt